

Stellungnahme

Mai 2025

Auslegung der Transferdienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwahrung von EMT durch Kryptoverwahrer

Hintergrund

Kryptoverwahrer bieten neben der Verwahrung regelmäßig auch Transferdienstleistungen an, insbesondere um Auszahlungen an ihre Kunden zu ermöglichen. Diese Funktion ist ein essenzieller Bestandteil ihres Geschäftsmodells. Von zentraler Bedeutung ist zudem die Möglichkeit, Stablecoins wie E-Geld-Token (EMT) im Kundenauftrag zu verwahren. Nach aktueller Auslegung der BaFin (Merkblatt vom 03.01.2025) ergeben sich dabei jedoch regulatorische Unsicherheiten.

Problemaufriss unter Bezugnahme auf das »Merkblatt Kryptowerte-Dienstleistungen nach MiCAR«

Nach dem BaFin-Merkblatt dürfen Transferdienstleistungen für Kunden in Bezug auf E-Geld-Token nur zugelassene Zahlungsinstitute erbringen. Die BaFin verweist zur Begründung einer Einordnung als Zahlungsdienst auf Erwägungsgrund 93 der MiCAR:

»Depending on the precise features of the services associated to the transfer of e-money tokens, such services could fall under the definition of payment services in Directive (EU) 2015/2366. In such cases, those transfers should be provided by an entity authorised to provide such payment services in accordance with that Directive.«

Dieser Erwägungsgrund ist allerdings allgemein gehalten und liefert keine hinreichend konkrete Grundlage, um jede Form des Transfers (z. B. auch Auszahlungen) durch einen Kryptoverwahrer als Zahlungsdienst nach PSD2 einzuordnen.

Bewertung typischer Transferdienstleistungen

Nach fachlicher Einschätzung liegt bei der bloßen Auszahlung von EMT an den Kunden in der Regel kein Zahlungsdienst im Sinne der PSD2 vor. Ein Zahlungsdienst umfasst regelmäßig eine Zahlungsabwicklung, die typischerweise ein Drei-Parteien-Verhältnis voraussetzt. Die Auszahlung an den Kunden selbst stellt demnach zwar eine Transferdienstleistung nach MiCAR dar, aber kein Finanztransfergeschäft im Sinne von Art. 4 Nr. 5 PSD2.

Selbst bei Auszahlung von EMT von einer Kunden-Wallet an einen Dritten bietet die MiCAR einen ausreichenden Schutz und Regelungsrahmen, sodass es keiner Doppelregulierung durch die Vorschriften der PSD2 bedarf, die das Finanztransfergeschäft lediglich als Auffangtatbestand regeln. Schaut man auf die Hintergründe zur Regelung des Finanztransfergeschäfts durch die PSD2, wird vor allem Geldwäscheprevention angeführt. Kryptowerte-Dienstleister sind geldwäscherechtlich Verpflichtete, sodass aus Geldwäschepreventionsgesichtspunkten ein ausreichender Schutz sichergestellt ist.

Zudem ist es auch aus Kundenschutzgesichtspunkten nicht nachvollziehbar, weshalb der Transfer von wertreferenzierenden Token (ART) ausschließlich durch die MiCAR geregelt wird, während für EMT-Transfers eine zusätzliche Regulierung durch die Vorschriften der PSD2 gelten soll.

Die Einordnung typischer EMT-Transfers als Zahlungsdienste ist nicht nur fachlich zweifelhaft, sondern steht auch im Widerspruch zu den laufenden europäischen Verhandlungen zur PSD3, in denen ausdrücklich das Ziel verfolgt wird, Doppelregulierungen zwischen MiCAR und Zahlungsdiensterichtlinie zu vermeiden.

Eine nationale Auslegung – wie sie im BaFin-Merkblatt vom 03.01.2025 vorgenommen wird – sollte daher im Einklang mit diesem europäischen Harmonisierungsziel stehen und keine Vorwegnahme künftiger Anforderungen für Kryptoverwahrer bewirken, die derzeit noch auf europäischer Ebene diskutiert werden.

BaFin-Auslegung: Differenzierte Betrachtung von Transferdienstleistungen notwendig

Die alleinige Bezugnahme auf Staking als Transferdienstleistung im BaFin-Merkblatt ist nicht nachvollziehbar. Staking stellt nur einen Teilbereich möglicher Transferdienstleistungen dar, zudem dient Staking regelmäßig nicht der Zahlungsabwicklung. Eine differenzierte Betrachtung ist daher unerlässlich:

- Bei 'delegated staking' findet kein tatsächlicher Transfer statt.
- Bei anderen Staking-Modellen erfolgt eine tatsächliche Übertragung an Dritte.

Die pauschale Gleichsetzung von EMT-Transfers – insbesondere im Kontext des Stakings – mit einem Zahlungsdienst greift daher zu kurz.

Die regulatorische Behandlung von EMT-Transfers sollte zugleich das Ziel verfolgen, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer – insbesondere deutscher – Anbieter von Stablecoin-Infrastrukturen zu sichern. Eine nationale Auslegung, die über die Vorgaben der MiCAR hinausgeht, schafft Unsicherheit, gefährdet Investitionen und schwächt die digitale Souveränität der EU.

Es braucht daher allgemein eine klare Abgrenzung zwischen »echten« Zahlungsdiensten und MiCAR-regulierten Dienstleistungen in Bezug auf EMT. Dabei sollte eine MiCAR-Lizenz für die Verwahrung und den Transfer von EMT und anderen Kryptowerten als funktional äquivalent anerkannt werden bzw. als gleichwertig mit einer Zahlungsdienste-Lizenz nach PSD2 und zukünftig PSD3/PSR gelten. Für bereits nach MiCAR lizenzierte Kryptowerte-Dienstleister sollte kein zusätzliches Lizenzverfahren nach PSD2/PSD3 oder Notifizierungsverfahren erforderlich sein.

Forderungen

- Die BaFin sollte ihre Positionierung zur Verwahrung und zum Transfer, einschließlich der Auszahlungen von EMT durch Kryptoverwahrer, überdenken.
- Eine Rückübertragung an den Kunden sowie eine Übertragung an Dritte sollte als MiCAR-Transferdienstleistung behandelt werden – nicht als Zahlungsdienst.
- Für Staking-Vorgänge wäre eine zusätzliche Regulierung als Zahlungsdienst nicht nachvollziehbar und ergibt sich so auch nicht aus den Erwägungsgründen der MiCAR.
- Nationale Sonderwege sind zu vermeiden. Die BaFin sollte sich in ihrer Auslegung an den Zielen und dem Harmonisierungsanspruch der europäischen Gesetzgebung orientieren. Eine strenge, isolierte Interpretation einzelner Tatbestände, die über MiCAR hinausgeht, würde einen Wettbewerbsnachteil für deutsche Anbieter schaffen und dem europäischen Gleichlauf entgegenstehen.
- MiCAR sollte abschließend die Anforderungen für Dienstleistungen im Zusammenhang mit EMT regeln – ohne zusätzliche PSD2-Pflichten. Eine Doppelregulierung führt lediglich zu Friktionen der Regelungsregime, ohne den Kundenschutz zu verbessern, die Finanzmarktstabilität zu fördern oder der Geldwäscheprävention zusätzlich zu dienen. Jedenfalls sollten Zahlungen mit EMT im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Kryptowerten keiner zusätzlichen Regulierung durch die PSD2 unterliegen, unabhängig davon, ob die Geschäfte bilateral (z. B. Tauschgeschäfte) oder multilateral (über eine Handelsplattform) zustande gekommen sind.

Ausblick

Ein No-Action-Letter der EBA war für April angekündigt, ist aber bis Ende Mai 2025 nicht erschienen. Dieser könnte klarstellen, dass zumindest die Rückübertragung (Auszahlung) und der Transfer an Dritte von EMTs, die zu Handelszwecken gehalten wurden, keinen Zahlungsdienst darstellt. Diese Position wäre sachgerecht, da kein zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Schutzzweck ersichtlich ist, der über die Regelungen der MiCAR hinaus den Anwendungsbereich der PSD2 eröffnet.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Frederic Meyer | Referent Blockchain

T +49 30 27576-161 | f.meyer@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Blockchain

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.